

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Dausenau vom xx.xx.2026

Der Gemeinderat der Gemeinde Dausenau hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und § 8 Nr. 5 Bestattungsgesetz (BestG) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunal-abgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Gebührenschuldner	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit.....	2
§ 4 Inkrafttreten.....	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung.....	3
I. Reihengrabstätten	3
II. Gemischte Grabstätten	3
III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	3
IV. Ausheben und Schließen der Gräber.....	3
V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	4
VI. Abräumen von Grabanlagen	4
VII. Benutzung der Leichenhalle	4

§ 1 Allgemeines

(1) Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

(2) Sofern Grabfelder zur Ausbringung der Asche auf öffentlichen Flächen außerhalb des Friedhofs eingerichtet werden, werden für diese Sondernutzung Gebühren auf der Grundlage einer gesonderten Satzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Bestattungen die Personen, die nach § 13 Bestattungsgesetz (BestG) verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 13.10.2025 außer Kraft.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für

1. Erdbestattungen für Verstorbene

- a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 400,00 Euro
- b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 600,00 Euro

2. für Urnenbestattungen

- a) in der Erde 400,00 Euro
- b) anonym im Rasenfeld inkl. Rasenpflege 700,00 Euro

II. Gemischte Grabstätten

Für die Zugabe einer Urne in einem Reihenerdgrab 100,00 Euro

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung

1. Verleihung für

- a) eine Einzelgrabstätte 1.500,00 Euro
- b) eine Doppelgrabstätte 1.800,00 Euro
- c) ein Urnenfamiliengrab 1.800,00 Euro
- d) ein Urnenwahlgrab in der Urnenwand (Wandnische) 1.200,00 Euro
- e) ein Urnenerdgrab 800,00 Euro
- f) ein Urnenbaumwahlgrab inkl. Rasenpflege 1.000,00 Euro

2. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach § 16 der Friedhofssatzung nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a erhoben.

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Erdgrabstätten für Verstorbene

- a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 390,00 Euro
- b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 950,00 Euro

2. Urnenbeisetzungen

- a) je Beisetzung in der Erde/Wiese 250,00 Euro
- b) Urnenbeisetzung je Beisetzung in der Wandnische 50,00 Euro

3. Für die Wiederbestattung von Leichen und Wiederbeisetzung von Aschen werden die Gebühren nach Nr. 1 und Nr. 2 erhoben.

4. Bei Bestattungen an einem Samstag ist für das Ausheben und Schließen ein gewerbliches Unternehmen durch die Ortsgemeinde einzusetzen. Die hierfür anfallenden Zusatzkosten sind zuzüglich der Gebühr Nach Nr. 1 und 2 vom Verpflichteten/Nutzungsberechtigten aus Auslagen zu ersetzen.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen mit einer Liegezeit unter zwei Jahren ist nicht gestattet. Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung der Gerichte.

VI. Abräumen von Grabanlagen

Abräumen eines

1. Kindergrabes 200,00 Euro
2. Einzelgrabes 450,00 Euro
3. Doppelgrabes 600,00 Euro
4. Für das Abräumen von Mehrfachgräbern erhöht sich die Gebühr für jeden weiteren Bestattungsplatz um die in Ziffer VI Nr. 2 angegebene Gebühr.
5. Urnengrabes in der Erde 230,00 Euro
6. Urnengrabes in der Urnenwand (Wandnische) 85,00 Euro

VII. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung
 - a) einer Leiche bis zu 4 Tagen 55,00 Euro
für jeden weiteren Tag 15,00 Euro
 - b) einer Urne bis zu 10 Tagen 50,00 Euro
für jeden weiteren Tag 10,00 Euro
2. Für die Nutzung der Halle (Kapelle) für eine Trauerfeier 160,00 Euro

Dausenau, den xx.xx.2026

(Siegel)

Michelle Wittler
Ortsbürgermeisterin

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Ems, den xx.xx.2026

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems-Nassau

(Siegel)

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister